

## Grundwasser – Schongebietsverordnung Neufeld geändert – Erweiterung des Schongebietes!

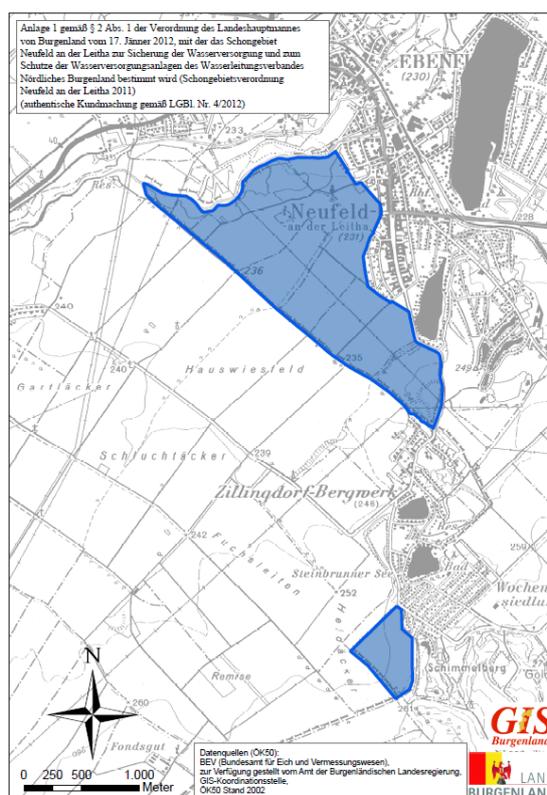


Abb: Übersichtslageplan des Schongebietes Neufeld

In der 4. Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland 2012 wurde die Grundwasser-Schongebietsverordnung Neufeld bestimmt. Diese Verordnung wurde am 23.1.2012 verlautbart und ist seither in Kraft.

Die Bgld. Landwirtschaftskammer bemüht sich, die betroffenen Landwirte bestmöglich zu informieren. Bewirtschafter von Flächen in den Schongebieten werden persönlich angeschrieben.

Der Originaltext der Verordnung sowie die Übersichts- und Detailpläne sind unter folgender Adresse abrufbar:

<http://www.e-government.bgld.gv.at/landesrecht/default.aspx?&Landesgesetzblaetter.htm&item=5>

Die wichtigsten, die Landwirtschaft betreffenden Rechtsvorschriften haben wir nachstehend zusammengefasst.

Für Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter der landwirtschaftlichen Bezirksreferate sowie der Pflanzenbauabteilung gerne zur Verfügung.

Willi Peszt

### **§ 3**

#### **Bewilligungspflichtige Maßnahmen**

Im Schongebiet (§ 2) bedürfen nachstehende Maßnahmen, ungeachtet einer nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen Bewilligung oder Genehmigung, vor ihrer Durchführung der Bewilligung der Wasserrechtsbehörde

...

7. die Errichtung oder Abänderung von landwirtschaftlichen Entwässerungsanlagen (Drainagierungen, Meliorationen); derartige Anlagen dürfen nur bewilligt werden, sofern eine Ableitung in einen Vorfluter oder eine Kanalisation erfolgt;

...

10. die Errichtung, Erweiterung oder Abänderung von Anlagen zur Lagerung und Leitung von Stoffen, die wassergefährdend im Sinne des § 31a Abs. 1 zweiter Satz WRG 1959 sind; von dieser Bewilligungspflicht ausgenommen sind
  - a) die Lagerung von Mineralöl und Mineralölprodukten unter 2 000 l sowie
  - b) die Lagerung sonstiger grundwassergefährdender Stoffe bis höchstens 600 l in medienbeständigen und dicht verschließbaren Stahl- oder Kunststoffbehältern zur Deckung des laufenden Bedarfs, wenn die Lagerung und Füllung unter einer 2-Barrieren-Sicherung und der Betrieb unter solchen Sicherheitsvorkehrungen erfolgen, dass Einwirkungen auf das Grundwasservorkommen auszuschließen sind;

...

12. die Errichtung oder die wesentliche Abänderung von Anlagen zur Lagerung von Jauche, Gülle oder Festmist sowie die Anlage von Felddüngerlagerstätten;

...

14. die Errichtung oder wesentliche Änderung von Betrieben zur Tierhaltung, wenn der Betrieb mehr als 10 000 Legehennen-, Junghennen-, Mastlertier- oder Truthühnerplätze, 10 625 Mastflügelplätze, 350 Mastschweinplätze oder 112 Sauenplätze vorgesehen hat.

### **§ 4**

#### **Anzeigepflichtige Maßnahmen**

Im Schongebiet (§ 2) unterliegen folgende Maßnahmen unter Vorlage von Plänen und einer technischen Beschreibung vor ihrer Durchführung der wasserrechtlichen Bewilligungspflicht (§ 114 WRG 1959):

1. die flächenhafte, landwirtschaftliche Bodenbearbeitung ab einer Tiefe von 80 cm unter Geländeoberkante;

...

4. die Errichtung von Folienhäusern zum Gemüseanbau;
5. die Errichtung von Folientunnel.

### **§ 5**

#### **Verbote**

Im Schongebiet (§ 2) sind nachstehende Maßnahmen unzulässig:

...

6. die Errichtung oder wesentliche Abänderung von Betrieben zur Tierhaltung, wenn der Betrieb mehr als 40 000 Legehennen-, Junghennen-, Mastlertier- oder Truthühnerplätze, 42 500 Mastflügelplätze, 1 400 Mastschweinplätze oder 450 Sauenplätze vorgesehen hat;